

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt. Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Werder (Havel), 1. Oktober 2010 – Jahrgang 15 – Nummer 20

## Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61/10 „Gewerbe- und Industriegebiet Werder - Kemnitz“; Stadt Werder (Havel), OT Kemnitz	Seite 2
Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Werder	Seite 3
Ungetrennte Hofräume Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Glindow Sonderungsplan Nr. 05/2002	Seite 4

## **Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Der Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) hat am 23.09.2010 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

### **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61/10 „Gewerbe- und Industriegebiet Werder - Kemnitz“; Stadt Werder (Havel), OT Kemnitz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat am 26.08.2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 061/10 „Gewerbe- und Industriegebiet Werder - Kemnitz“ für den Bereich Phöbener Chaussee der Gemarkung Kemnitz, Flur 3 beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 2.500) ersichtlich.



Werder (Havel), den 23.09.2010

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

**Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Werder.**

Der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel) vor.

Betroffen von diesem Antrag sind folgende durch Schmutzwasserleitungen benutzte Flurstücke in der:

**Gemarkung Werder, Flur 2,  
Flurstücke 210, 219, 220, 222, 209, 225, 231, 202, 228, 230, 205, 203, 204**

Die Einschränkungen der Nutzung auf diesen Grundstücken beziehen sich auf nachfolgend dargestellte Schutzstreifen um die Schmutzwasserleitungen:

Flur	Flurstück	GB-Blattnummer	Anlage	Schutzstreifen in m (=Breite)	Leitungslänge in m
2	210	6500	Stz. DN 200 und ein Schacht	2	107
2	219	6829	Stz. DN 200	2	16
2	220	6829	Stz. DN 200 und 2 Schächte	2	26
2	222	6503	Stz. DN 200	2	25
2	209	6503	Stz. DN 200 und ein Schacht	2	29
2	225	6574	Stz. DN 200	2	15
2	231	6503	Stz. DN 200	2	6
2	202	6498	Stz. DN 200	2	31
2	228	6575	Stz. DN 200 und ein Schacht	2	14
2	230	6502	Stz. DN 200 und 2 Schächte	2	48
2	205	6506	Stz. DN 200 und 2 Schächte	2	21
2	203	6497	Stz. DN 200 und ein Schacht	2	3
2	204	6499	Stz. DN 200	2	9

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, beim Fachdienst Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz, Untere Wasserbehörde (UWB), Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Zimmer 115, während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182 bis 2192) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S.3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung von Schmutzwasserleitungen in der Gemarkung Werder durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland.

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der UWB des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz, Papendorfer Weg 1 in 14806 Bad Belzig zu erheben.

Bad Belzig, den 02.09.2010  
Untere Wasserbehörde

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Ungetrennte Hofräume Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Glindow Sonderungsplan Nr. 05/2002**

In der

Gemeinde Werder (Havel), Gemarkung Glindow, Flur 6, Flurstück 647 und Flur 7, Flurstück 182

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Art. 22 Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) zur Auflösung der ungetrennten Hofräume eingeleitet worden.

Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Das betroffene Gebiet ist in dem beigefügten Kartenauszug gekennzeichnet.

Sonderungsbehörde ist das

Landratsamt Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Kataster und Vermessung  
PF 1138  
14801 Bad Belzig.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 05.11.2010 bis 06.12.2010**

in den Diensträumen des

Fachdienstes Kataster und Vermessung  
des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark  
Lankeweg 4  
14513 Teltow

während der Öffnungszeiten

**Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr**

im Zimmer 320 zur Einsicht aus.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich (03328 - 318-224, Frau Hofmann).

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten an dem Grundstück können innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der o. g. Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. Mroß  
Obervermessungsrat

